

I.

Gesetz

über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (RGBl. S. 1533 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 17. Jahrg. 1922 S. 69) in der durch nachstehende Gesetze und Verordnungen sich ergebenden Fassung:

- a) Gesetz über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 24. April 1922 (RGBl. S. 464 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 41). — Erste Änderung vom 1. April 1922 ab,
- b) Gesetz über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (RGBl. I S. 504 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 48),
- c) Gesetz über Bezüge von Sozialrentnern vom 18. Juli 1922 (RGBl. I S. 649 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 58) — Zweite Änderung vom 1. August 1922 ab,
- d) Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 26. Okt. 1922 (RGBl. I S. 807 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 87) — Dritte Änderung vom 1. Okt. 1922 ab,
- e) Verordnung des Reichsarbeitsministers über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 21. Dez. 1922 (RGBl. I S. 964 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 19. Jahrg. 1923 S. 9) — Vierte Änderung vom 1. Dez. 1922 ab,
- f) Zweite Verordnung des Reichsarbeitsministers über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 2. Febr. 1923 (RGBl. I S. 99 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 19. Jahrg. 1923 S. 9) — Fünfte Änderung vom 1. Jan. 1923 ab.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, deutschen Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestellten-

versicherung auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren.

§ 2.

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 120 000 Mark¹, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 108 000 Mark², einer Waisenrente den Betrag von 60 000 Mark³ erreicht.

Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 R.V.D.) sind.

Hat der Empfänger Kinder unter fünfzehn Jahren⁴, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 15 000 Mark für jedes Kind⁵. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt dagegen bis zum Jahreseinkommen von 120 000 Mark⁶ außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 36 000 Mark⁷ insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Zu § 2 Abs. 1. Derartige „Umstände“ können sowohl die Steuerungsverhältnisse in der Gemeinde wie besonders ungünstige persönliche Verhältnisse des einzelnen Rentenempfängers sein, insbesondere Krankheit, Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit oder eine sonstige Notlage, die es ausschließen, daß er mit der im § 2 Abs. 1 des ursprünglichen Gesetzes vom 7. Dez. 1921 (RGBl. S. 1533 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 17. Jahrg. 1922 S. 69) vorgesehenen Unterstützung und seinen übrigen Bezügen den Lebensunterhalt bestreiten kann. Vgl. auch Art. 1 Ziff. 2 der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 19. Mai 1922 (RGBl. S. 482 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 41).

Zu § 2 Abs. 4. Für den Monat Dezember 1922 betrug die als Steuerungszulage gewährte Rentenerhöhung auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 948 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 17. Jahrg. 1921 S. 53) und 18. Juli 1922 (RGBl. I S. 649 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 58):

A. bei **Altrentnern**, d. h. Empfängern einer Rente, die vor dem 1. August 1922 festgesetzt worden war, sofern sie bezogen

1. eine Invaliden- oder Altersrente = 70 + 200 = 270 M. monatlich,
2. eine Witwen- oder Witverrente = 55 + 200 = 255 M. monatlich,
3. eine Waisenrente = 30 + 100 = 130 M. monatlich,

B. bei **Neurentnern**, d. h. Empfängern einer Rente, die nach dem 31. Juli 1922 festgesetzt worden war, sofern sie bezogen

1. eine Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witverrente = 250 M. monatlich,
2. eine Waisenrente = 125 M. monatlich.

Bei Altrentnern war dabei Voraussetzung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1921 gewährte Rentenerhöhung von 70, 55 bzw. 30 M. monatlich bis Ende Dezember 1922 neben der auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1922 gewährten weiteren Erhöhung von 200 bzw. 100 M. monatlich voll gezahlt wurde. Andernfalls kamen nur die tatsächlich gezahlten Rentenerhöhungen auf das Gesamtjahreseinkommen zur Anrechnung.

Ob es sich um einen Alt- oder Neurentner handelte, war aus dem Grundbetrag der Rente leicht erkennlich. Betrug dieser bei einem Invalidentenenempfänger z. B. 15 bis 20 M. monatlich, so handelte es sich stets um einen Altrentner, betrug er dagegen z. B. 70 bis 90 M. monatlich, so handelte es sich um einen Neurentner.

Falls ein Einkommen aus Arbeitsverdienst (§ 2 Abs. 4) oder anrechenbaren Bezügen (§ 2 Abs. 5) nicht vermindern in Betracht kam, betrug die Notstandsunterstützung im Monat Dezember 1922

A. bei Altrentnern, denen die beiden bisherigen Rentenerhöhungen voll gezahlt wurden, sofern sie bezogen

1. eine Invaliden- oder Altersrente 3330 M. monatlich,
2. eine Witwen- oder Witverrente . 2595 „ „
3. eine Waisenrente 1470 „ „

B. bei Neurentnern, sofern sie bezogen

1. eine Invaliden- oder Altersrente 3350 M. monatlich,
2. eine Witwen- oder Witverrente. 2600 „ „
3. eine Waisenrente 1475 „ „

Vom 1. Januar 1923 ab beträgt die als Steuerungszulage gewährte Rentenerhöhung auf Grund Abschnitt B Art. I Ziff. 21 u. Art. III des

Gesetzes vom 10. Nov. 1922 (RGBl. I S. 849, erläutert in der Sonderbeilage Nr. 29, Anlage zu Nr. 11 der Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922) sowohl für Alt- als auch für Neurentner, wenn sie beziehen

1. eine Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witverrente 750 M. monatlich.
2. eine Waisenrente 375 " "

Durch die letzte Gesetzesänderung vom 2. Febr. 1923 werden die bisherigen Notstandsunterstützungen entsprechend den Zeitverhältnissen mit Wirkung vom 1. Jan. 1923 ab wiederum erheblich aufgebessert, und zwar sowohl bei Alt- als auch bei Neurentnern, sofern sie unter den gleichen Voraussetzungen beziehen

1. eine Invaliden- oder Altersrente auf 9250 M. monatlich,
2. eine Witwen- oder Witverrente " 8250 " "
3. eine Waisenrente " 4625 " "

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen) vom 8. März 1923 (RGBl. I S. 164 und Märznummer Amtl. Mitt. Rheinpr. 19. Jahrg. 1923) sind die im § 2 angegebenen Beträge usw. für das alt- und neubesetzte Gebiet mit Wirkung vom 1. März 1923 ab geändert worden wie folgt:

1) 240000 M., 2) 216000 M., 3) 120000 M., 4) oder in seinem Hausstand einen erwerbsunfähigen Ehegatten, 5) je um 30000 M. für jedes Kind bzw. den erwerbsunfähigen Ehegatten, 6) 240000 M., 7) 72000 M.

Infolge dieser Verordnung erhöhten sich im alt- und neubesetzten Gebiet vom 1. März 1923 ab, falls ein anrechenbares Arbeitseinkommen (§ 2 Abs. 4) oder anrechenbare Bezüge (§ 2 Abs. 5) nicht vermindern in Betracht kommen die Notstandsunterstützungen

1. der Invaliden- oder Altersrentenempfänger auf 19250 M. monatlich,
2. der Witwen- und Witverrentenempfänger auf 17250 M. monatlich,
3. der Waisenrentenempfänger auf 9625 M. monatlich.

§ 3.

Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnorts des Rentenempfängers zu stellen. Diese setzt die Höhe der Unterstützung fest, tunlichst unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

Gegen die Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, sie entscheidet endgültig. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten zu geben.

§ 4.

Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnorts an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5.

Erhält der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim und dergleichen) Wohnung und Verpflegung, so ist an seiner Stelle die Anstalt berechtigt, innerhalb der aus § 2 Abs. 1 sich ergebenden Einkommensgrenze Zuschüsse zum Pflegegeld zu verlangen, die aber nur bis zu drei Vierteln der Gesamtbezüge des Rentenempfängers beansprucht werden können.

Steht der Rentenempfänger außerhalb seines Heimatorts in Anstaltspflege oder auf fremde Kosten in Familienpflege, so ist für die Gewährung der Unterstützung diejenige Gemeinde zuständig, in welcher der Rentenempfänger vor dem Eintritt der Pflege gewohnt hat.

§ 6.

Die Gemeinden können die den Unterstützungsberechtigten gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

§ 7.

Das Reich ersetzt den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Unterstützungsbeträge.

Die Gemeinden melden die erstattungsfähigen Beträge monatlich bei der obersten Landesbehörde an und erhalten von ihr auf Antrag Vorschüsse darauf. Der Reichsarbeitsminister überweist den obersten Landesbehörden auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf.

§ 8.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen. Sie kann auch mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß statt der Gemeinden andere Stellen mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden.

Soweit derartige Anordnungen nicht ergangen sind, können die obersten Landesbehörden sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers treffen.

Die obersten Landesbehörden können auch bestimmen, daß an die Stelle der Gemeinden Gemeindeverbände treten. Für nicht leistungsfähige Gemeinden hat das Land oder nach dessen Bestimmung ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Zuschüssen einzutreten.

Zu § 8 vgl. Ausführungsverordnungen des Reichsarbeitsministers vom 24. Dez. 1921 (RGBl. S. 1665 u. Untf. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg.

1922 S. 4), 19. Mai 1922 (RGBl. S. 482 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 41) und 29. Juli 1922 (RGBl. I S. 677 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 59). Vgl. hierzu auch Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betr. Ausführungsanweisung und Richtlinien zur Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen, vom 27. Jan. 1922/1. März 1922 (WMBl. S. 180 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 18) nebst Ergänzung I vom 14. Febr. 1922 (WMBl. S. 153), Ergänzung II vom 8. Mai 1922 (WMBl. S. 274 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 50), Ergänzung III vom 29. Mai 1922 (WMBl. S. 292) und Ergänzung IV vom 29. Juni 1922 (WMBl. S. 367).

§ 9.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf fremde Staatsangehörige, die im Inland ihren Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 3) haben, Anwendung finden. Auch kann der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle einem Deutschen, der sich im Auslande aufhält, eine entsprechende Zulage zubilligen; die Kosten hierfür trägt das Reich.

Zu § 9 Satz 1 vgl. Verordnung des Reichsarbeitsministers über Unterstützung österreichischer Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 4. Febr. 1922 (RGBl. S. 204 u. Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 18).

Angehörige der sogenannten österreichischen Nachfolgestaaten, wie Ungarn, Tschechoslowakei u. a. erhalten die Notstandsunterstützung nicht.

Zu § 9 Satz 2 vgl. Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. Dez. 1922 betr. Zahlung der Notstandsunterstützung an Personen, die sich in Grenzgebieten aufhalten, in denen auf Grund der nach § 48 Abs. 1 bis 4 ZWG. in Verbindung mit Art. 104 Einf.-Ges. z. RWG., § 1304 RWG. erlassenen Bundesratsverordnungen das Ruhen der Invalidenrente ausgeschlossen ist (WMBl. 1923 S. 47).

Bezüglich rechtzeitiger Anmeldung der Ansprüche der Rentenempfänger auf Notstandsunterstützung vgl. Rundschreiben der LBAnstalt Rheinprovinz an die Versicherungsämter vom 25. Nov. 1922 (Amtl. Mitt. Rheinpr. 18. Jahrg. 1922 S. 87).